

Fähnriche: Michael Nussbaumer und Paul Kolin.

1) vgl. EA V 1, 837 c

AH 33, 65 - Blatt 65^V leer

22

[17. Jahrhundert]

BESCHLUSS [DER TAGSATZUNG DER EIDG. ORTE ZU BADEN], EINE
"LANNDTS JEGE" DURCHZUFUEHREN

Auf Veranlassung Zürichs habe man beschlossen, am Montag, den 20. April neuen Kalenders oder 10. April alten Kalenders, in den eidg. Orten und den Gemeinen Herrschaften eine "Lanndts Jege" durchzuführen. An diesem Tage sollen alle "unprästhaffte Wältsche und Tütsche gengler, Mann oder Wybs Personn Jung oder alt" ausgewiesen werden. Die "wältschen" solle man "uff Basell unnd gegen dem Burgund wysen" und einzig die "prästhafften" Leute davon auszunehmen. "Sover aber Inn einem oder dem anderen ortt Inn derselbigenn Jege ettliche Personen befunden die argwönisch wären, dieselbigenn solle man gefenglich Inziehen unnd Jr verdienter Lohn darumb werden lassen."

Die Durchführung dieses Erlasses erfordere, dass jedes Ort einige Profosen anstelle, die auch nach der "Jege" ihr Gebiet nochmals durchsuchten und eventuell noch anwesende Personen auswiesen. Im übrigen möge man diesen, "damit man einmal ein schräckhen Inn sy bringen unnd us dem Landt vertriebenn" könne, mit der Galeerenstrafe drohen.

Sozusagen als Begleitmassnahme solle jede Obrigkeit "ein flyssig ufsächen habenn uff die Jenigenn welliche uerkhündt vonn Brünstenn wegenn habenn unnd mitbringen ... dann dieselbigenn unnder wybenn gefar bruchenn unnd hiemitt die Oberkeittenn unnd meniglich darmit betriegenn". Wer also diesbezüglich "faltsche brieff" mit sich führe, solle bestraft werden.

All diese Verhaltensmassregeln habe man auch die Landvögte der Gemeinen Herrschaften wissen lassen.

AH 33, 66-67 - Blatt 67 leer